

## **VEREINBARUNG**

### **über die praktische Ausbildung in der Krankenpflege**

Zwischen  
Heilig-Geist-Hospital Bensheim  
Hauptstr. 81 - 87  
64625 Bensheim  
- nachfolgend "Träger der Ausbildung" genannt

und

Hospiz-Verein Bergstraße e.V.  
Hauptstr. 81  
64625 Bensheim  
- nachfolgend "Ausbildungsstätte" genannt

wird folgendes vereinbart:

1. Die Ausbildungsstätte stellt für die praktische (externe) Ausbildung von Krankenpflegeschülerinnen/-schülern des Trägers der Ausbildung im Rahmen der 3-jährigen Ausbildung auf der Grundlage des zum Einsatzzeitpunkt gültigen Krankenpflegegesetzes (KrPflG) und der hierzu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (KrPflAPrV) folgende Ausbildungsplätze zur Verfügung:
    - 1.1 Fachgebiet:  
Palliative Pflege
    - 1.2 Ausbildungsstunden:  
Die Praxisstunden werden durch die Krankenpflegeschule für jeden Auszubildenden, pro Einsatz und entsprechend dem Fachgebiet vorgegeben. Die Einsatzdauer wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im zeitlich notwendigen Umfang festgelegt.
- Der Zeitpunkt der Zuweisung der Auszubildenden wird zwischen dem Träger der Ausbildung und der Ausbildungsstätte jeweils im Einzelfall festgelegt.
2. Während der externen Ausbildung sind die Beauftragten der Ausbildungsstätte gegenüber den Auszubildenden in dienstlichen Angelegenheiten weisungsbefugt; ein weiteres Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis wird hierdurch nicht begründet.
    - 2.1 Die der Ausbildungsstätte vom Träger der Ausbildung zugewiesenen Auszubildenden sind nicht auf den Stellenplan der Ausbildungsstätte anzurechnen.
    - 2.2 Die Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der Ausbildung.

- 2.3 Der Träger der Ausbildung wird "seine Auszubildenden darauf hinweisen, dass sie auch während ihrer externen Ausbildung die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen der Beauftragten der Ausbildungsstätte Folge zu leisten haben.
3. Die Vertragspartner erheben aus der Ausbildung der Auszubildenden gegeneinander keine finanziellen Ansprüche.
4. Der Ausbildungsstätte entstehen durch die Übernahme der praktischen Ausbildung im Rahmen dieser Vereinbarung keine versicherungsrechtlichen Verpflichtungen.
  - 4.1 Der Träger der Ausbildung stellt die Ausbildungsstätte von allen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die seine Auszubildenden im Rahmen ihrer externen Ausbildung schuldhaft verursachen, es sei denn, die Schäden beruhen auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhalten der Beauftragten der Ausbildungsstätte.
  - 4.2 Die Auszubildenden bleiben während ihres Einsatzes in der Ausbildungsstätte über den Träger der Ausbildung unfallversichert.
5. Die Ausbildungsstätte verpflichtet sich
  - den Auszubildenden die nach den jeweils aktuell gültigen Ausbildungsbestimmungen vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln
  - geeignete Personen mit der Ausbildung zu beauftragen
  - nach Abschluss der praktischen Ausbildung eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Ausbildung unter Angabe der Fehlzeiten des Auszubildenden auszustellen
6. Die Ausbildungsstätte kann vom Träger der Ausbildung die sofortige Abberufung eines Auszubildenden verlangen, wenn ein wichtiger Grund entsprechend Krankenpflegegesetz vorliegt.
7. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 30. September eines Jahres gekündigt werden.

Vertragsbeginn ist der 01.01.2005

(Ort, Datum, Unterschriften)